

Die neue Gesundheitsschutz- Bergverordnung (GesBergV)

Christian van den Berg
BG RCI - Sparte 1 Rohstoffe-Baustoffe



Symposium Gefahrstoffe 2018 „Schlema IX“

21. – 23. März 2018
Landgut Stober, Groß Behnitz, Land Brandenburg

Einladung und Programm

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

nach ca. 25 Jahren eine neue GesBergV:

- Was ist weggefallen?
- Was ist neu?
- Was bleibt (vorübergehend noch) erhalten?
- Was werden wir vermissen?

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

GesBergV 2017 – was ist weggefallen?

folgende Regelungen enthält die neue GesBergV nicht mehr:

- Regeln zum Schutz vor Lärm und mechanischen Schwingungen
- Regeln für Bildschirmarbeitsplätze
- Regeln für die manuelle Handhabung von Lasten

stattdessen gelten die Regelungen

- der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- der Arbeitsstättenverordnung
- der Lastenhandhabungsverordnung

... und damit auch neue Aufbewahrungsfristen für Messergebnisse
(z.B. 30 Jahre gemäß § 4 LärmVibrationsArbSchV)

GesBergV 2017 – was ist neu? (II)

§ 2 GesBergV – Eignungsuntersuchungen

- allgemeine Kriterien, z.B.:
 - **Gefährdungspotenzial für Dritte** mit Arbeitsschutzbezug (z.B. Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeit, Arbeiten mit Absturzgefahr, Tragen von Atemschutz)
 - Gefährdung von Sachen von erheblichem Wert
 - aufgrund von Rechtsvorschriften (z.B. FahrerlaubnisVO, DruckluftVO)
- auf Basis der **GesBergV**:
 - Personen, die Tätigkeiten unter Tage durchführen
 - Personen, die im Braunkohlenbergbau oder im Bereich von Halden Großgeräte (...) Schaufelradbagger, Bandabsetzer oder Großlader selbständig führen
 - Personen, die Arbeiten mit Absturzgefahr (...) durchführen und dabei nicht durchgehend, (...) durch PSA gegen Absturz gesichert werden können
 - ... und vier weitere Tätigkeiten sowie Klimatauglichkeit

GesBergV 2017 – was ist neu? (III)

§ 2 GesBergV – Eignungsuntersuchungen

- Erst- und Nachuntersuchungen
- natürlich auch für Leiharbeitnehmer und Mitarbeiter von Partnerfirmen
- in der Regel nicht für kurzzeitige Einsätze („wenige Tage“)

§ 3 GesBergV – Fristen für Erst- und Nachuntersuchungen

- vgl. Anlage 2 zur GesBergV

**Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)
Fristen für Nachuntersuchungen**
(Fundstelle: BGBl. I 217, 3590)

	Personengruppen	Frist (Jahr(e))
1	Personen, die Tätigkeiten unter Tage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durchführen	
1.1	im untertägigen Steinkohlenbergbau	2
1.2	im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau	3
1.3	in Klima-Betrieben	
1.3.1	wenn sie innerhalb eines Jahrs mehr als 80 Schichten unter Temperatur- und Klimabedingungen nach § 2 Absatz 3 verfahren haben	2
1.3.2	wenn sie innerhalb eines Jahrs mehr als 80 Schichten	1
	a) außerhalb des Salzbergbaus bei Effektivtemperaturen von mehr als 29 Grad Celsius oder	
	b) im Salzbergbau bei Trockentemperaturen von mehr als 46 Grad Celsius verfahren haben	
1.4	der Eignungsgruppen 4 einschließlich der Untergruppen 4.1 bis 4.5	1
2	Träger von Atemschutzgeräten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, soweit sich aus Nummer 1 auf Grund des Einsatzes unter Tage nicht eine kürzere Frist ergibt	3
3	Personen, die Fahr- und Steuertätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 über Tage ausführen	3
4	Personen, die Arbeiten in großer Höhe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 über Tage durchführen, soweit sich aus Nummer 1 auf Grund des Einsatzes unter Tage nicht eine kürzere Frist ergibt	3
5	Taucher, Taucheinsatzleiter, Taucherhelfer und Signalpersonen	1
6	Personen nach den Nummern 2 und 5 nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge haben können	unverzüglich

Die Frist nach Nummer 1.4 ist ohne Angabe der Eignungs-Untergruppen 4.1 bis 4.5 in der Bescheinigung nach Anlage 4 zu vermerken.

GesBergV 2017 – was ist neu? (IV)

§ 4 GesBergV – Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Steinkohlenbergbau: nachgehende Vorsorge „fibrogener Grubenstaub“
- ansonsten gilt die ArbMedVV bzw. die StrahlenschutzVO
- Arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV
BG RCI-Schriftenreihe *kurz & bündig* (<http://medienshop.bgrci.de/shop/kb>)



Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV
Teil 1: Grundlagen und Hinweise zur Durchführung

Die arbeitsmedizinische Vorsorge hat das Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Sie wird in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt und ist eine individuelle Schutzmaßnahme, die technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ergänzt.


Mit Inkrafttreten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Jahr 2018 werden Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aus dem letzten Fachspezifischen Verordnungen eines Bereiches der Gefährdung, Einsatz- und Bildschirmaufbereitung sowie aus den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger zusammengefasst und vereinfacht.

Wer ist verantwortlich für die arbeitsmedizinische Vorsorge angezigt?

Wann ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge angezigt?

Die arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) beschreiben die Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Hinblick auf die bereits veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) der Bundesagentur für Arbeit (BfA) sowie die arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) der Bundesagentur für Arbeit (BfA).

12/2017 kurz & bündig



Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV
Teil 2: Ermittlung der Vorsorgeanlässe

Die arbeitsmedizinische Vorsorge leitet sich wie andere Arbeitsschutzmaßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung ab. Im ersten Teil dieser KB (KB 011-1) werden die Grundlagen der arbeitsmedizinischen Vorsorge dargestellt und Hinweise zu deren Durchführung gegeben. In diesem zweiten Teil steht die Ermittlung der zu veranlassenden und anzubietenden Vorsorge im Vordergrund. Ausgangspunkt dazu ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung anhand von Gefährdungsfaktoren.

Die drei Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind die Diagnose, die Prävention und die Rehabilitation. Die Diagnose ist die Ermittlung der gesundheitlichen Schäden, die Prävention ist die Vermeidung von Schäden, die Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Gesundheit.

Die Ermittlung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeanlässe ist ein zentraler Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und der Ermittlung der Gefährdungsfaktoren.

12/2017 kurz & bündig



GesBergV 2017 – was ist neu? (V)

§ 5 GesBergV – Durchführung der Untersuchungen

- Ermächtigung der Ärzte entfällt

§ 6 GesBergV – Mitteilungen, Aufzeichnung, Aufbewahrung

- Aufzeichnungen über Ergebnis und Befunde der durchgeführten Untersuchungen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt
- geänderte (i.d.R. verlängerte) Aufbewahrungsfrist von 40 Jahren nach Ende der Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben
- gilt auch für die Staubmesswerte (§ 12 GesBergV – Überwachung der staubexponierten Personen und Anlage 9)

GesBergV 2017 – was ist neu? (VI)

§ 7 GesBergV – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- GefStoffV und TRGS gelten nun auch für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Bergrecht und somit auch unter Tage
 - pauschales Umgangsverbot mit CMR-Stoffen unter Tage entfällt
 - Pflicht zur allgemeinen Zulassung für andere Gefahrstoffe entfällt
- Klarstellungen zum Thema „Gefahrstoffe“ als Versatzmaterial
(demnächst: Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung zu Tätigkeiten mit luftgetragenen Gefahrstoffen bei der Verwertung bergbaufremder Abfälle unter Tage)

Was bleibt (vorübergehend noch) erhalten? (I)

§§ 8 bis 12 GesBergV - Besondere Bestimmungen für den untertägigen Steinkohlenbergbau (**fibrogene Grubenstäube**)

- Ermittlung der persönlichen Belastung durch fibrogene Grubenstäube für einen **Beurteilungszeitraum** von **zwei Jahren** (§ 8)
- max. zulässige persönliche Staubbelastungswerte für den Beurteilungszeitraum (§ 9)
- Erst- und regelmäßige **Nachuntersuchungen**, Angebot nachgehender Vorsorge; **unabhängig von der Expositionshöhe** (§§ 2, 3)

Ermittlung und Begrenzung der persönlichen Staubbelastung

Arbeitseinsatzlenkung (AEL)

Eignungsuntersuchungen und arbeitsmed. Vorsorge

zusätzliche betriebliche Maßnahmen

- Erfassung der personenbezogenen Staubbelastungswerte
- **Information der Aufsichten** über Staubbelastungsstufen
- technische/organisatorische Maßnahmen zur **Steuerung der persönlichen Staubbelastungswerte** (alles § 12)
- Minimierung der Staubbelastung
- **Staubmessungen**; kein Ausstieg aus der Messverpflichtung (§ 11)
- ...

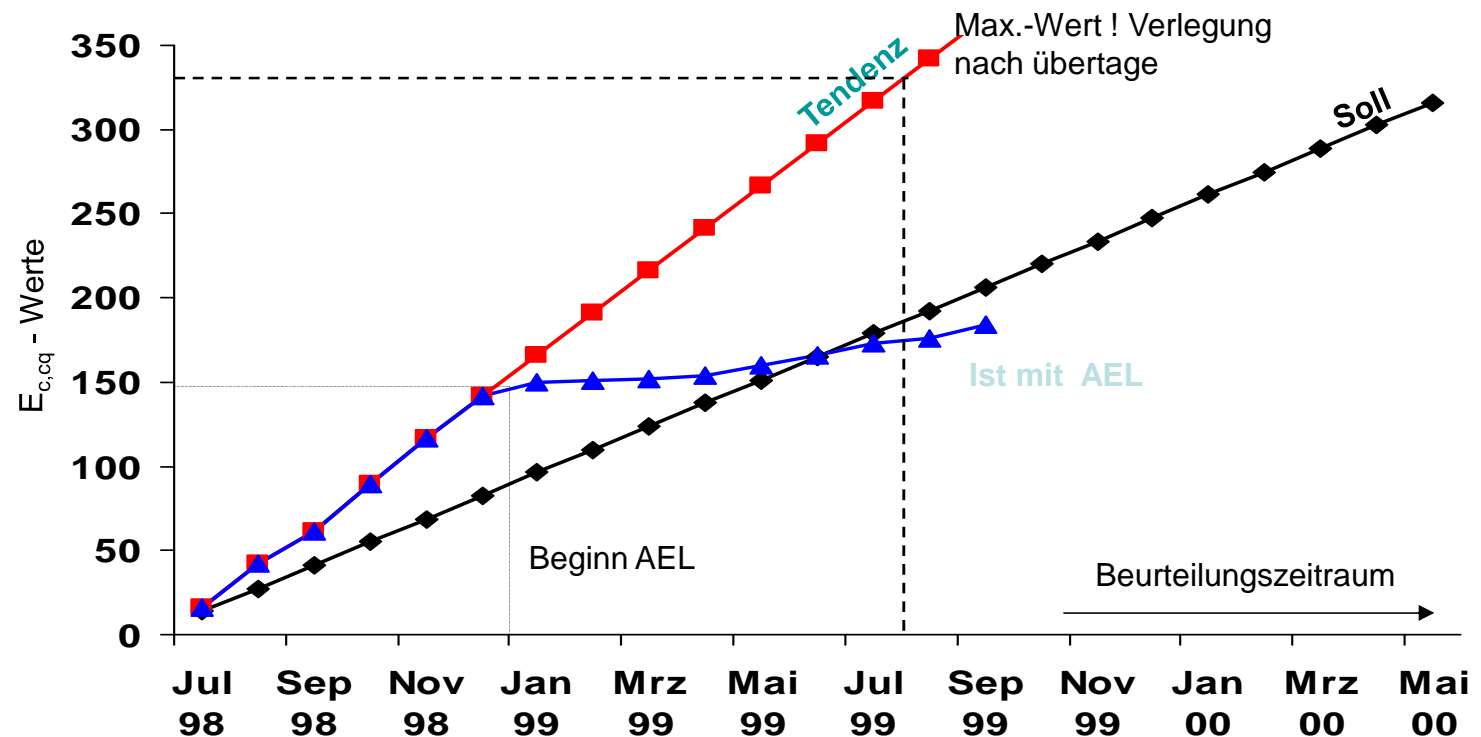
Was bleibt (vorübergehend noch) erhalten? (II)

... das dosisbasierte Schutzkonzept gemäß GesBergV in der Praxis:

AEL - Staub (Beispiel)

Hauer G (B2-Mann)
Schildfahrer in Rev. 1

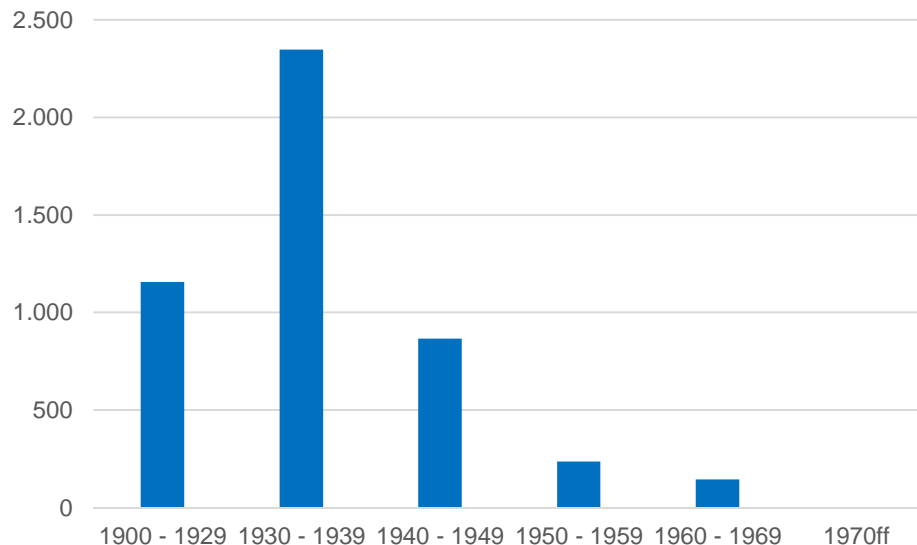
ab 1/99 tägl.
Überwachung
Verlegung an
staubarmen
Betriebspunkt in Rev. 1
(frischwetterseitig)



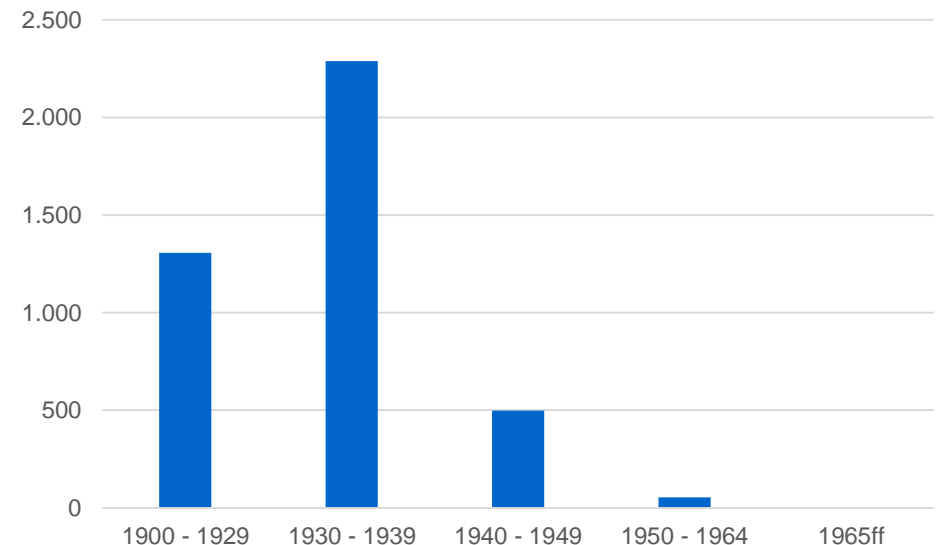
Was bleibt (vorübergehend noch) erhalten? (III)

- § 9 Abs. 4 GesBergV: ab 24.10.2019 ist GefStoffV zu beachten, sofern sich daraus ein höheres Schutzniveau ergibt
- aus Sicht der BG RCI hat sich das Dosismodell (Steinkohle) für den untertägigen Bergbau voll bewährt

anerkannte BK 4101 – nur Steinkohlenbergbau
(nach Geburtsjahrgang; Zeitraum 2008 – 2016)



anerkannte BK 4111 – nur Steinkohlenbergbau
(nach Geburtsjahrgang; Zeitraum 2008 – 2016)



Diagrammdaten: © DGUV Referat Statistik

Was bleibt (vorübergehend noch) erhalten? (III)

Was werden wir vermissen? (I)

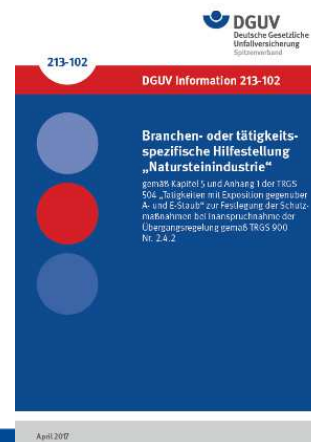
Dosisbasiertes Schutzkonzept – nicht nur im Steinkohlenbergbau

- Vorschlag: bei Quarz und Staub immer dosisbasiert vorgehen
- Erkrankungen sind auf der eingelagerten Masse an Staub und nicht auf einmalige/seltene Grenzwertüberschreitungen zurückzuführen

Was bleibt (vorübergehend noch) erhalten? (IV)

§ 13 – Begrenzung der Belastung durch fibrogene Grubenstäube im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau

- unverändert bis 23.10.2019:
 - Staubgrenzwert für fibrogenen Grubenstaub: 4 mg/m³
- danach Angleichung an das allgemeine Gefahrstoffrecht und die Krebs-RL
 - DGUV Informationen 213-100ff.
 - **TRGS 559**



TRGS 559 Seite - 1 -
Ausgabe: Februar 2010
zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr. 29]

Technische Regeln für Gefahrstoffe	Mineralischer Staub	TRGS 559

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt bzw. angepasst. Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Einhaltung der TRGS kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Die TRGS „Mineralischer Staub“ beruht auf der BGR 217 „Umgang mit mineralischem Staub“ des Fachausschusses „Steine und Erden“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
 - 2 Begriffsbestimmungen
 - 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
 - 4 Schutzmaßnahmen
 - 5 Arbeitsmedizinische Prävention
- Anlage 1: Zuordnung von Tätigkeiten mit mineralischen Stäuben zu den Expositionskategorien
 Anlage 2: Zuordnung von Schutzmaßnahmen zu den Expositionskategorien
 Anlage 3: Auswahl von Atemschutzgeräten
 Anlage 4: Weitere Regelungen